

Anhang 1

Zur Dienst- und Gehaltsordnung der Einwohnergemeinde Halten

Grundbesoldungen (§§ 36 lit.a und 4 DGO)

1. Beamte (inkl. Weitere Personen)

1.1 Feste Gehälter

Gemeindepräsident/ -präsidentin	Fr.	18'000.00
Gemeindevizepräsident/ -präsidentin	Fr.	1'500.00
Gemeinderäte / Gemeinderätinnen mit Ressortleitung	Fr.	2'500.00
Friedensrichter/ -richterin	Fr.	600.00
Baukommission Präsident/-in	Fr.	3'500.00
Werkarbeiten der Baukommission pauschal - Aufteilung innerhalb der Baukommission nach deren Ressorts	Fr.	3'000.00
Umweltkommission Präsident/-in	Fr.	2'800.00
Umweltkommission Aktuar/Aktuarin	Fr.	500.00
Planungskommission Präsident/-in	Fr.	600.00
Rechnungsprüfungskommission Präsident/-in	Fr.	1'500.00
Rechnungsprüfungskommission Aktuar/Aktuarin	Fr.	300.00
Rechnungsprüfungskommission Mitglieder	Fr.	250.00

1.2. Gehälter nach Aufwand

Baukommission Präsident/ -in		
bis Bausumme von Fr. 20'000	Fr.	75.00 pro Baugesuch
ab Bausumme von Fr. 20'001	Fr.	150.00 pro Baugesuch
Baukommission Aktuar/Aktuarin	Fr.	75.00 pro Baugesuch
Zivilschutz Sachbearbeiter/ -in	Fr.	180.00 pro Objekt
Wahlbüro Präsident/ - in	Fr.	300.00 pro Abstimmung
Wahlbüro Mitglieder *	Fr.	30.00
Inventurbeamter/ -in		wird durch Amtsschreiberei entschädigt

Zuschläge:

* Wahlbüro

Samstag 25 %

Sonntag 50 %

2. Angestellte im öffentliche-rechtlichen Arbeitsverhältnis

Finanzverwalter/ - in 50 % (plus 25 % Pensum Schulkreis) Lohnklasse 13 – 15
Kanton Solothurn

Gemeindeschreiber/ -in 45 % Lohnklasse 10 – 13
Kanton Solothurn

Die Zuteilung in die entsprechende Lohnklasse, die Anlauf- und Erfahrungsstufen sowie die Festlegung des Pensums erfolgt durch den Gemeinderat.

Bei zusätzlichen Aufwendungen wird der Stundenlohn anhand des Lohnes berechnet.

3. Angestellte mit privatrechtlichem Arbeitsverhältnis

3.1 Feste Entschädigungen

Wart / Wartin Schulhaus	Lohnklasse 1 - 3
Wart / Wartin Mehrzweckanlage	Lohnklasse 1 – 3

Die Zuteilung in die entsprechende Lohnklasse, die Anlauf- und Erfahrungsstufen sowie die Festlegung des Pensums erfolgt durch den Gemeinderat.

Bei zusätzlichen Aufwendungen wird der Stundenlohn anhand des Lohnes berechnet.

3.2. Gehälter nach Aufwand

Anzeigerverträger/ -in	Fr. 70.00 pro Gang
Dorfweibel/ - in	Fr. 250.00 pro Gang
Ferienablösung Wartung Mehrzweckanlage / Schulhaus	Fr. 30.00 pro Stunde
Brunnenmeister	Fr. 30.00 pro Stunde
Erhebungsverantwortlicher Landwirtschaft	Fr. 30.00 pro Stunde
Flurwart	Fr. 30.00 pro Stunde
Gemeindestelle für wirtsch. Landesversorgung	Fr. 30.00 pro Stunde
Leiter Mobilmachung	Fr. 30.00 pro Stunde
Oeschreinigung	Fr. 30.00 pro Stunde
Orts-Quartieramt	Fr. 30.00 pro Stunde
Sirenenwart/ - in	Fr. 30.00 pro Stunde
Sportplatzwart/ -in	Fr. 30.00 pro Stunde
Wegmacher	Fr. 30.00 pro Stunde
Sargträger (Amtsinhaber + 1 Stunde pro Fall)	Fr. 30.00 pro Stunde
Entschädigung für Einsatz eines Traktors	Fr. 50.00 pro Stunde
Entschädigung für Einsatz eines Landwirtschaftswagen	Fr. 25.00 pro Stunde
Entschädigung für Einsatz Motorsense	Fr. 20.00 pro Stunde

Zuschläge:

Stundenansatz bei Arbeit an Sonn- und Feiertagen	50 %
--	------

Regiearbeiten im Auftrag der Gemeinde mit folgenden Stundenansätzen:

- Jugendliche im Alter von 15 – 18 Jahren	Fr. 20.00 pro Stunde
- Erwachsene im Alter von über 18 Jahren	Fr. 30.00 pro Stunde

Anhang 2

Zur Dienst- und Gehaltsordnung der Einwohnergemeinde Halten

Treueprämien

Dienstjahre	10 Jahre	15 Jahre	20 Jahre	25 Jahre	30 Jahre
Öffentlich-rechtlich Angestellte	Fr. 1'000	Fr. 1'500	Fr. 2'000	Fr. 2'500	Fr. 3'000
Wart/Wartinnen	Fr. 300	Fr. 600	Fr. 900	Fr. 1'200	Fr. 1'500
Alle übrigen Angestellten und Kommissionsmitglieder usw *)	Fr. 200	Fr. 400	Fr. 600	Fr. 800	Fr. 1'000

*) Mitgliedschaften in verschiedenen Kommissionen und verschiedene Tätigkeiten welche nacheinander folgen, werden kumuliert.

Anhang 3

Zur Dienst- und Gehaltsordnung der Einwohnergemeinde Halten

Taggelder und Sitzungsgelder (§ 42 DGO)

1. Taggelder

- | | |
|--------------------------------------|------------|
| - Entschädigung ½ Tag (ab 3 Stunden) | Fr. 80.00 |
| - Entschädigung 1 Tag (ab 6 Stunden) | Fr. 160.00 |

Bei höherem Lohnausfall wird dieser entschädigt. Für Selbständig erwerbende gelten die Ansätze der Erwerbsersatzordnung (EO).

Das Verwaltungspersonal hat keinen Anspruch auf eine Taggeldentschädigung (wird als Arbeitszeit angerechnet).

2. Sitzungsgelder

- | | |
|--|------------------------|
| - Gemeindepräsidentin/Gemeindepräsident | Fr. 100.00 pro Sitzung |
| - Gemeinderätinnen/Gemeinderäte | Fr. 50.00 pro Sitzung |
| - Gemeindeschreiberin/Gemeindeschreiber | Fr. 100.00 pro Sitzung |
| - Kommissionspräsidentinnen/-präsidenten | Fr. 85.00 pro Sitzung |
| - Kommissionsaktuarinnen/-aktuare | Fr. 85.00 pro Sitzung |
| - Kommissionsmitglieder | Fr. 50.00 pro Sitzung |
| - Auswärtige Sitzungen | Fr. 50.00 pro Sitzung |

Zuschläge:

- | | |
|----------------------------------|-----------------------|
| Bei Sitzungsdauer über 2 Stunden | Fr. 25.00 pro Sitzung |
| Bei Sitzungsdauer über 3 Stunden | Fr. 50.00 pro Sitzung |

Der Anspruch auf ein Sitzungsgeld besteht, wenn der Gemeinderat, eine Kommission oder eine auswärtige Institution offiziell tagt.

Sofern bei auswärtigen Sitzungen ein Sitzungsgeld von Dritten ausgerichtet wird, besteht kein Anspruch auf ein Sitzungsgeld der Einwohnergemeinde Halten

